

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, dem 24. Juli 2023 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Tannheim.

### Anwesende:

Bgm. Ing. Harald Kleiner  
 Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler  
 GV Miriam Ruepp  
 GR DI Pia Zobl  
 GR Ewald Mariacher  
 GR Stephan Dreger  
 GR Alexander Hnida  
 GR Andreas Peintner  
 GR Mag. (FH) Alexandra Westreicher-Näckler  
 GR Vanessa Wiesenhofer  
 GR Hermann Sammer  
 GR Nadine Fuchs  
 Maria Wagner

Vertretung für Herrn GR Deniz Ruepp

### Entschuldigt:

GR Deniz Ruepp

### TAGESORDNUNG:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht und Information des Bürgermeisters
- 3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserordnungen
- 3.1.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wassergebührenordnung
- 3.2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Aufhebung des Beschlusses vom 17.04.2023 - Wasserleitungsordnung
- 3.3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserleitungsordnung
- 4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kindergarten- und Kinderkrippengebühren
- 5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 5.1.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Rechtsanwalt für Raumordnungsverträge
- 5.2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Bausperrenverordnung nach § 75 TROG während der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 6.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Imbissanhänger auf Gemeindegrundstücken
- 7.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht
- 8.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kindergarten- und Kinderkrippenumbau
- 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 1.) **Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuschauer.

Bgm. Ing. Kleiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8.) Aussprache bzw. Beschlussfassung – Kindergarten- und Kinderkrippenumbau auf die Tagesordnung mit aufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

1244)

Weiters stellt er den Antrag den Tagesordnungspunkt 9.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verpachtung Gasthaus Vilsalpsee unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dies wird vom Gemeinderat ebenfalls **einstimmig** beschlossen.

Das letzte Sitzungsprotokoll wird mit **12 : 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Abwesenheit** genehmigt.

Anschließend geht BGM. Ing. Kleiner zur Tagesordnung über.

## 2.) **Bericht und Information des Bürgermeisters**

- Vereinswesen:
  - Die Vollversammlung mit Neuwahlen des Seniorenbundes Ortsgruppe Tannheim-Schattwald-Zöblen hat stattgefunden. Bgm. Ing. Kleiner wünscht dem wieder gewählten Obmann und seinem Ausschuss weiterhin viel Erfolg und alles Gute.
  - Die freiwillige Feuerwehr hat mit 2 Gruppen beim Landeswettbewerb in Längenfeld und mit 3 Gruppen beim Bezirksnassleistungswettbewerb in Bichlbach erfolgreich teilgenommen.
  - Die Bundesmusikkapelle Tannheim erreichte bei der Marschmusikbewertung in Reutte in Stufe C den 4. Platz von 21 Kapellen.
  - Der Bürgermeister gratuliert und dankt allen Vereinen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass er am 25.06. mit Bgm-Stv. Reinstadler Frau Helga Meusburger zum 90. Geburtstag gratulierte. Am 08.07. feierte Pfarrer Cons. Donatus Wagner seinen 80. Geburtstag in Grän.
- Am 21.06. fand eine TVB-Vollversammlung statt, bei welcher sich die Mehrheit für eine Fusionierung der Lifte Tannheim/Zöblen/Schattwald und Grän entschied.
- Am 22.06. fuhren Bgm. Ing. Kleiner, GV Ruepp und GR Wiesenhofer nach Innsbruck um das Zertifikat „familienfreundliche Gemeinde“ entgegen zu nehmen.
- Am 02.07. fand der Radmarathon statt. Trotz der kühlen Temperaturen zeigten sich die Teilnehmer zufrieden. Danke an die Bauhofmitarbeiter und alle freiwilligen Helfer.
- Am 10.07. hat der Gemeindetag in Zirl stattgefunden. Wie es nach der Gemnova-Pleite für die Gemeinden weitergeht wird sich zeigen.
- Am 22.07. fand der Tag der offenen Tür beim Rot-Kreuz-Gebäude statt. Viele interessierte Besucher waren vor Ort.
- Derzeit arbeitet man an der Rohinstallation beim Gasthaus Vilsalpsee. Wenn der Zeitplan eingehalten werden kann, wird das Gasthaus im Dezember eröffnet.
- Die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten für das Projekt „Wasserverbindung Oberhöfen-Innergenschwend“ sind gestartet. Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 3 Monate. Die Bevölkerung sowie die Blaulichtorganisationen werden über Straßensperren regelmäßig informiert.
- Terminankündigungen:
  - 13.08. Schwonzmusigfest bei Félixé Mina's Haus
  - 15.08. Dorffest bei Félixé Mina's Haus
  - 02.09. Einweihung Rot-Kreuz-Gebäude
  - 17.09. Talfeihtag
  - 21.09. Alpfahrt

## 3.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserordnungen**

### 3.1.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wassergebührenordnung**

Bei der letzten Gemeinderatssitzung erging der Vorschlag, dass die Wassergebühr gesenkt werden soll, da künftig der Eigentümer für die Wasserleitung ins Haus zuständig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wassergebühr auch für Instandhaltungsarbeiten an Wasserleitungen, Hochbehälter, etc. von Bedeutung ist und auch seitens des Landes wird von einer Senkung abgeraten.

Nach ausführlicher Diskussion hat der Gemeinderat mit **11 : 2 Stimmen** die Wasseranschlussgebühr ab 01.08.2023 mit € 1,75 / m<sup>3</sup> festgesetzt.

**3.2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Aufhebung des Beschlusses vom 17.04.2023 - Wasserleitungsordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** die Aufhebung, der am 17.04.2023 unter Tagesordnungspunkt "7.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserleitungsordnung" beschlossenen, Wasserleitungsordnung.

**3.3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserleitungsordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit **8 : 5 Stimmen** aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung:

**§ 1 Betriebszweck**

*Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.*

**§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

*1.) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Tannheim besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.*

*2.) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.*

**§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

*1.) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.*

*2.) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.*

**§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

*1.) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.*

*2.) Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung – Hausanschlussschieber) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).*

**§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

*1.) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der*

1246)

*Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.*

*2.) Für jedes Grundstück ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Bestehen mehrere Anschlussleistungen für ein Grundstück, ist die Gemeinde berechtigt, alle Anschlussleitungen, die darüber hinaus vorhanden sind, außer Betrieb zu nehmen. Der Grundstückseigentümer ist davon mindestens 2 Monate vor der Außerbetriebnahme in Kenntnis zu setzen.*

*3.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.*

*4.) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.*

*5.) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.*

*6.) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.*

### **§ 6 Löschwasserversorgung**

*1.) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.*

*2.) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.*

*3.) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.*

*4.) Vorhandene Löschwasserbassin sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.*

### **§ 7 Wasserlieferung**

*1.) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.*

*2.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.*

*3.) Die Gemeinde Tannheim kann bei Wassermangel, technischen Gebrechen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Bedarf für Löschwasser zur Brandbekämpfung und in Fällen höherer Gewalt die Wasserlieferung einschränken oder gänzlich einstellen. Derartige Betriebsbeschränkungen oder die Einstellung der Wasserlieferung werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.*

*4.) Weiters kann die Gemeinde Tannheim die Wasserlieferung für die gewerbliche Nutzung von Trinkwasser entsprechend der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschränken oder auch gänzlich verweigern, wenn diese eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. eine solche verursacht.*

### **§ 8 Wasserzähler**

*1.) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.*

*2.) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.*

*3.) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. An diesem Platz ist eine Wasserzählereinbaugarnitur in entsprechender Größe zu montieren. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung*

1247)

in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist eine Sicherung gegen Rückflüsse einzubauen.

Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

4.) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

5.) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

### **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

### **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

### **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amstafel der Gemeinde Tannheim in Kraft.

#### **4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kindergarten- und Kinderkrippengebühren**

Im Planungsverband wurde seitens der Bürgermeister vereinbart zu versuchen, die Kosten für die Kinderbetreuung talweit anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt mit **8 : 5 Stimmen** die Gebühren laut nachstehender Tabelle für das nächste Kindergartenjahr zu erhöhen:

	2022 / 2023			2023 / 2024		
	Jause	Mittag	Tag	Jause	Mittag	Tag
<b>Kinderkrippe</b>						
Tannheim	0,50 €	3,70 €	7,00 €	0,60 €	3,44 €	8,00 €
Nesselwängle		3,16 €	7,46 €			
<b>Kindergarten</b>	Jause	Mittag	/ Monat	Jause	Mittag	/ Monat
Tannheim	0,50 €	3,70 €	42,50 €	0,60 €	5,70 €	45,00 €
Nesselwängle		5,20 €	38,42 €			

1248)

5.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

5.1.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Rechtsanwalt für Raumordnungsverträge**

Für die Erstellung und Prüfung der Raumordnungsverträge soll ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Es liegt ein Angebot von RA Dr. Gleirscher vor. Es werden ca. 25h dafür benötigt. Der Stundensatz liegt bei € 280,-/h.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** Rechtsanwalt Dr. Simon Gleirscher als Rechtsanwalt für die Erstellung und Prüfung der Raumordnungsverträge der Gemeinde Tannheim zu beauftragen.

5.2.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Bausperrenverordnung nach § 75 TROG während der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Hinblick auf die beabsichtigte Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 75 TROG 2022, mit **13 : 0 Stimmen** beschlossen, nachstehende Bausperre zu erlassen:

**§ 1 Beabsichtigte Planungsmaßnahme und Ziel**

*Die Gemeinde Tannheim arbeitet seit Sommer 2022 an der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, in diesem werden die Ziele der weiteren Entwicklung der Gemeinde erarbeitet und festgelegt.*

*Gemäß § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2022 hat die Gemeinde für die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2022 zu sorgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Gemeindebürger werden im Zuge der Fortschreibung Richtlinien und Planungsmaßnahmen ausgearbeitet, die die Gleichbehandlung gewährleisten sollen.*

*Um die Ziele der Gemeinde in den Bereichen Wohnen, im Speziellen im Bereich „leistbares Wohnen“, und Wirtschaft, hier im Speziellen im Bereich touristische Entwicklung, nicht zu gefährden bzw. zu verhindern, entschied sich die Gemeinde eine Bausperre für den, in § 2 dieser Verordnung, genannten Bereich zu verordnen.*

*Ziel im Bereich Wohnen ist es entsprechend § 27 Abs. 2 lit. e TROG 2022 die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht hier der einheimischen Bevölkerung leistbare Grundstücke bzw. leistbaren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, um, vor allem jungen Familien, den Verbleib in der Gemeinde zu ermöglichen.*

*Ziel im Bereich Tourismus ist es auf Grundlage der, in der Bestandsaufnahme zur Fortschreibung des ÖRK, ausgearbeiteten Analyse der touristischen Strukturen eine weitere qualitätsvolle, zukunfts- und bedarfsorientierte Entwicklung im Bereich Tourismus, vor allem im Hinblick auf Betriebsgröße, Eigentumsstruktur, Flächenverbrauch und Gebäudekubatur und der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.*

*Ziel im Bereich Gewerbe- und Industrie ist es die vorhandenen, noch unbebauten und bereits als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmeten Flächen einer bodensparenden zweckgebundenen Bebauung zuzuführen. Die Flächen sollen möglichst einheimischen Wirtschaftstreibenden, zur Weiterentwicklung bestehender Betriebe bzw. zur Neugründung von Betrieben, zur Verfügung stehen.*

*Im Sinne des Gemeinwohls, zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der Gemeinde ist auf die Arbeitsplatzdichte besonders Bedacht zu nehmen, um künftig mehr Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu schaffen und somit die Gemeinde Tannheim auch als Wirtschaftsgemeinde, unabhängig vom Tourismus, attraktiv zu gestalten.*

Ziel im Bereich Landwirtschaft ist es die heimische Landwirtschaft und bestehende landwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Dies besonders im Hinblick auf die Vermeidung des Ausverkaufs und damit einhergehender Umnutzung von im Bauland befindlichen landwirtschaftlichen Höfen bzw. Gebäuden. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen ist besonders für das Orts- und Straßenbild und das Landschaftsbild, das durch die Bewirtschaftung der Wiesen und Almen geprägt wird, von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit.

## **§ 2 Planungsgebiet**

Die Bausperrenverordnung gilt für sämtliche, als Bauland gewidmete Grundstücke der Gemeinde Tannheim, ausgenommen sind

1. Grundstücke deren Grundstücksfläche kleiner als 650 m<sup>2</sup> ist und auf denen weniger als 3 Wohnungen geplant sind, sowie
2. Grundstücke auf denen Um- Zu- oder Anbauten geplant sind, deren Bauvolumen maximal 20% des Bauvolumens der bestehenden Bauten auf diesem Grundstück betragen.

Als Grundlage zur Ermittlung der Grundstücksfläche ist der Katasterstand, der ab Rechtskraft der Bausperrenverordnung gültig ist, heranzuziehen.

## **§ 3 Anwendungsbereich**

Ab Inkrafttreten der Bausperrenverordnung darf die Baubewilligung für Bauvorhaben auf Grundflächen, die den örtlichen und sachlichen Anwendungsbereichen der Bausperrenverordnung unterliegen und die mit den vorstehend genannten Planungszielen in Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden.

Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit den Planungszielen in Widerspruch stehen sind zu diesem Zeitpunkt, nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz TBO 2022 zu untersagen.

## **§ 4 Dauer**

Die Bausperrenverordnung tritt mit Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, spätestens jedoch nach 2 Jahren nach Beginn der Auflegung des Entwurfs der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes außer Kraft.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Kundmachung der Bausperrenverordnung erfolgt durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Tannheim während zweier Wochen. Die Bausperrenverordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### **6.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Imbissanhänger auf Gemeindegrundstücken**

Ein Ansuchen für eine Stell-Genehmigung eines Imbiss Anhängers, zum Aufstellen auf der Grundfläche der Gemeinde Tannheim, zum Beispiel bei verschiedenen Veranstaltungen, für die Dauer von einem oder zwei Tage liegt vor.

Der Imbiss Anhänger, ausgestattet mit Gastroeinrichtung, hat eine Länge von 4.50 Meter bzw. 6.00 Meter und wird mit Starkstrom betrieben. Für den Anhänger sind, laut Herrn Wiesenhofer, alle Genehmigungen vorhanden.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** das Ansuchen abzuweisen.

Es soll keine allgemeine Genehmigung erteilt werden, sondern von Fall zu Fall vom Bürgermeister genehmigt bzw. abgewiesen werden.

### **7.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht**

Für die gesetzeskonforme Abwicklung von Verfahren nach dem Verwaltungsrecht wird juristische Unterstützung benötigt. Der Bürgermeister legt das Angebot von Rechtsanwalt Dr. Lothar Stix vor, dessen Stundensatz € 250,-/h beträgt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **13 : 0 Stimmen** Rechtsanwalt Dr. Lothar Stix als Rechtsanwalt für das Verwaltungsrecht der Gemeinde Tannheim zu beauftragen.

1250)

#### 8.) **Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kindergarten- und Kinderkrippenumbau**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Familie erklärt den aktuellen Stand und bittet um Rückmeldung ob weiter am Projekt gearbeitet werden soll.

Ein Angebot für eine Küche wurde bereits eingeholt, wobei noch mindestens ein weiteres von einem heimischen Anbieter eingeholt werden soll.

Der Bürgermeister erklärt anschließend noch wie hoch sich die Kosten für den neuen Zaun belaufen. Geplant ist ein Doppelstabmattenzaun.

Der Gemeinderat beauftragt den Ausschuss „Kinder, Jugend, Familie“ genauere Informationen zu Kosten, Förderungen und Finanzierung zur Beschlussfassung für die nächste Gemeinderatssitzung auszuarbeiten.

#### 10.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Vom Gemeinderat werden folgende Themen andiskutiert bzw. wird der Gemeinderat über nachstehende Themen informiert:

- PV-Anlage Blackout-Vorsorge
- Tourismusausschuss wird beauftragt einen Vorschlag für das Aufstellen von Müllkübeln auf den Parkplätzen im Gemeindegebiet zu machen
- Volksschule wird beschriftet
- Geschwindigkeitsanzeige Wiesenweg

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: